



11. März 2024

Mitteilung des Prüfungssekretariats - Informationen betreffend die EEP 2025 und 2026

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Hauptprüfungsaufgaben A, B, C, D

Im Jahr 2025 werden die Prüfungsaufgaben A, B, C und D angeboten, die durch die VEP 2009 und die entsprechenden ABVEP geregelt sind. Dies ergibt sich aus Artikel 27 (2) a) VEP 2025 in Verbindung mit Artikel 11 (7) VEP 2009. Das bedeutet, dass das Bestehen der Vorprüfung eine Voraussetzung für die Anmeldung zu den Hauptprüfungsaufgaben A, B, C, D im Jahr 2025 ist und bleibt.

Für Bewerber, die die Vorprüfung nicht bestanden haben, gibt es keine Möglichkeit, die Vorprüfung im Jahr 2025 abzulegen bzw. zu wiederholen (Artikel 25 (6) VEP 2025).

Diese Bewerber können

- die Prüfung gemäß den VEP 2025 ablegen, d. h. mit der Aufgabe F im Jahr 2025 beginnen,
- oder
- eine oder mehrere Hauptprüfungsaufgaben (A, B, C, D) im Jahr 2026 ablegen, da keine Vorprüfung erforderlich ist (Artikel 25 (6) und 27 (2) b) VEP 2025).

Anerkennung der Ergebnisse in den Aufgaben A, B, C, D aus 2025 und 2026

Gemäß den Artikeln 25 (1) und 27 VEP 2025 wird klargestellt, dass eine Note „BESTANDEN“, welche in den Prüfungen A, B, C oder D in den Jahren 2025 und 2026 erzielt wurde, für die Befreiung von zukünftigen Prüfungen verwendet werden kann, wie in Artikel 25 (2) b) bis e) VEP 2025 festgelegt. Diese Möglichkeit steht allen Bewerbern offen, die die EEP gemäß den VEP 2009 abgelegt haben, unabhängig vom Prüfungsjahr.